

Satzung

(geänderte Fassung vom 06.12.2013)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen - Förderverein Kultur im A.K.T. (Atelier Kunst und Therapie) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

§2 Ziele des Vereins sind:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Die Ziele verfolgt er durch folgende Aktivitäten:
 - a) Durchführung und Förderung kulturell relevanter Veranstaltungen aus den Bereichen Musik, Literatur, Theater, Tanz, Comedy, Kunstaktionen und -Ausstellungen.
 - b) Förderung der regionalen und überregionalen Kulturszene.
 - c) Förderung von talentierten Nachwuchskünstlern vornehmlich aus der Region.
 - d) Förderung der interkulturellen Begegnung im Rahmen der zu fördernden Veranstaltungen.
 - e) Durchführung und Förderung spezieller Workshops für Kinder und Erwachsene die der Persönlichkeitsentwicklung und der Kreativitätsförderung dienen.
 - f) Durchführung und Förderung spezieller Outdoor-Workshops für Kinder und Erwachsene, die die Naturverbundenheit und Verwurzelung im Westerwald durch kreative/ sinnliche Wissensvermittlung stärken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
3. Der Antrag auf Beitritt wird schriftlich erklärt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds b) durch Austritt c) durch Ausschluss aus dem Verein d) durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jährlich zum Eintrittsmonat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
b) ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung mit dem Hinweis auf diese Ausschließungsmöglichkeit im Rückstand bleibt, ohne dass der Rückstand schriftlich gestundet wurde.
4. Bei Ausschluss wird wie folgt verfahren: a) Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. b) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. c) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussmitteilung das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu. d) Der Vorstand entscheidet über diesen Einspruch binnen eines Monats nach dessen Zugang.

§5 Beitrag

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Die Beiträge und der Zahlungsmodus werden von dem Vorstand festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 49% der Mitglieder einzuberufen. Form und Frist der Einladung bzw. Anträge zur Tagesordnung richten sich gemäß Ziffer 2.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der Schatzmeister.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer d) Änderung der Satzung e) Auflösung des Vereins

8. Die Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Geschäftsführer) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 4 Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
- 7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit.
- 8 Der Geschäftsführer hat seine Tätigkeit mit dem Vorstand abzustimmen.

§9 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist durch zwei Prüfer zu bestätigen.

§10 Rechnungsprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer.
- 2 Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§11 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Montabaur, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Urversion Eintragung ins Vereinsregister am